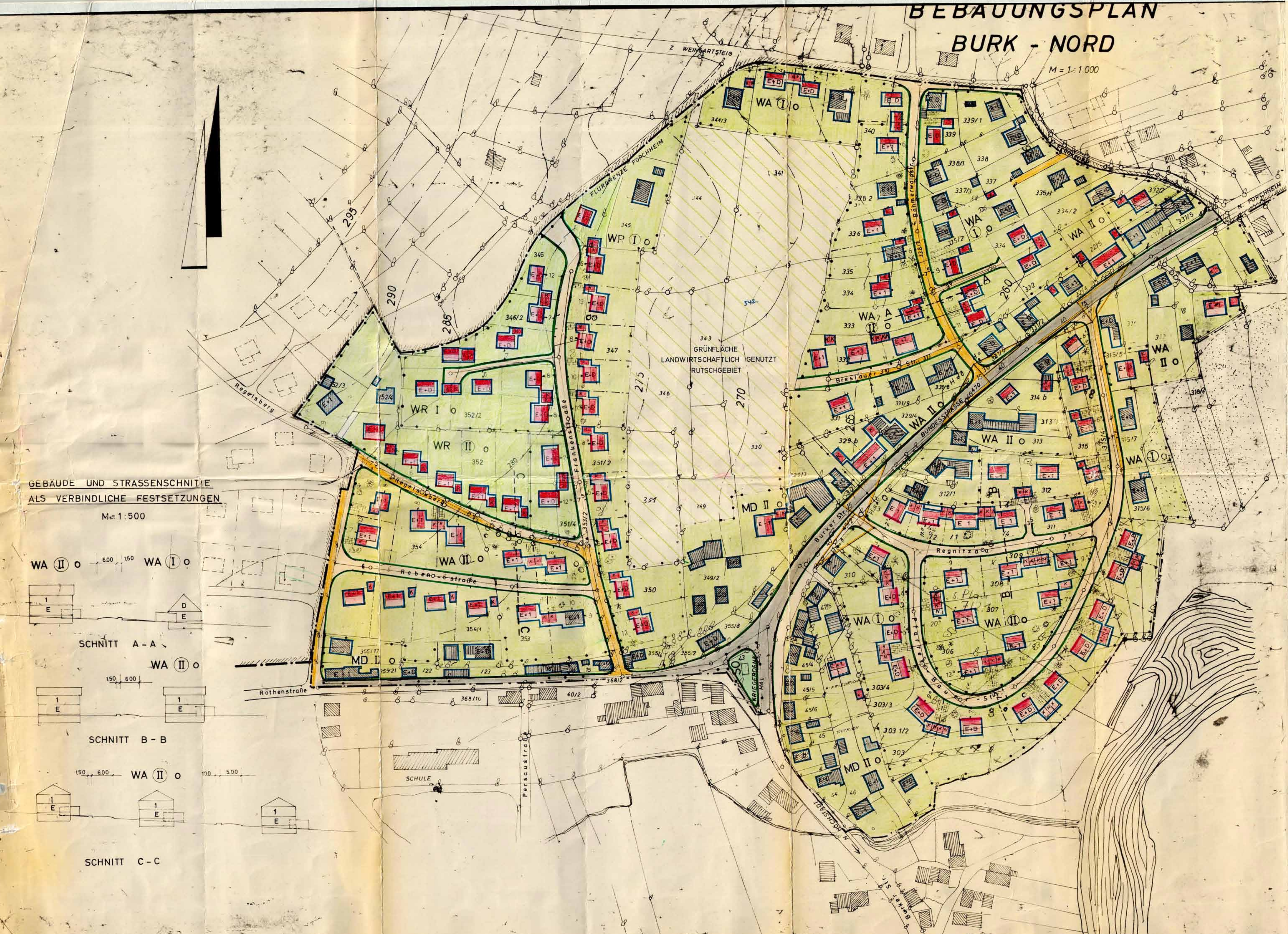
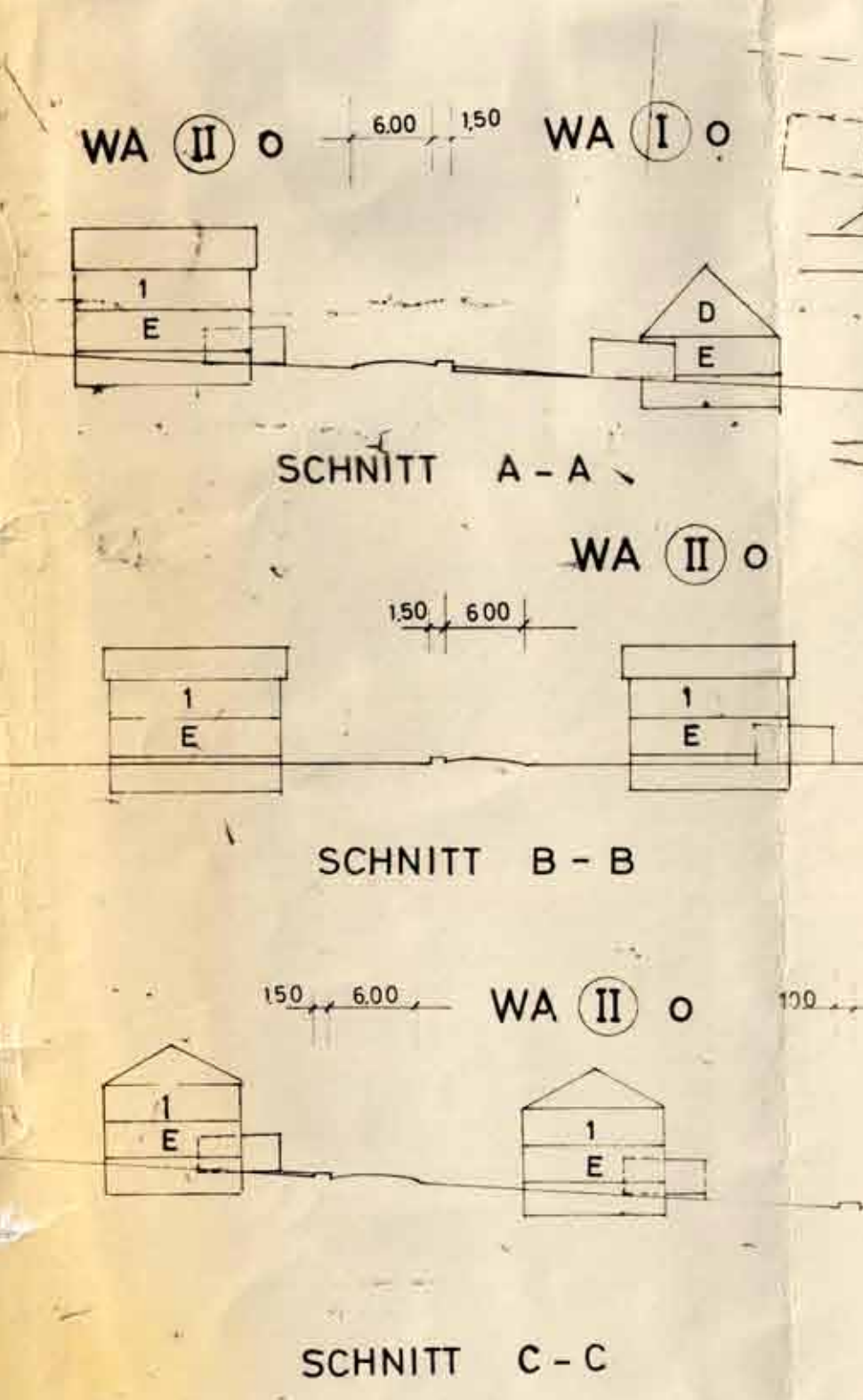


BEBAUUNGSPLAN BURK - NORD

M = 1:1000



**GEBÄUDE UND STRASSENSCHNITTE
ALS VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN**
M = 1:500



A. VERBINDLICHE FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES:

GEMÄSS § 9 I V MIT § 10 DES BUNDESHAUSESETZES SOWIE AUF GRUND DER VERORDNUNG VOM 22.6.1961 (CVBL NR 13/61) ZU § 9 ABS 7 BBAUG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (§ 4, 12, 17, 22, 23 UA DER BAYER. BAUORDNUNG VOM 1.8.1962 (ART 6, 7, 107, ABS. 4 UA))

- GELTUNGSBEREICH** DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (5) UND 30 BBAUG) GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- BAUWEISE ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 (1) c, b, a, g, h, BBAUG §§ 3 UND 4 BAUNUTZUNGSVO. VOM 26.2.1962)
 REINES WOHNBAUGEBIET: **WR** ALLGEMEINES WOHNBAUGEBIET: **WA** DORFGEBIET: **MD**
 MISCHEGEBIET: **MI** INDUSTRIEGEBIET: **GI** GEMISCHTGEBIET: **GE**

DAS BAUGEBIET WIRD ALS ALLGEMEINES WOHNBAUGEBIET NACH § 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BESTIMMT, ES IST IN OFFENER BAUWEISE (§ 22 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) ZUZUBAUEN. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG RICHTET SICH NACH DER FESTGESETZTEN GESCHOSSZAHL, DEN NACH § 17 DER BAUNUTZ. U.D. ZULÄSSIGEN NUTZUNGSZAHL U. DEN NACH ART. 6 ABS. 2 ZIFF. 2 IV MIT ART. 7 ABS. 3 BBAUORDNUNG ERFORDERLICHEN ABSTANDSFLÄCHEN. DIE IM PLAN ANGELEGEBENEN GEBÄUDE- UND FIRSTRICHTUNG IST VERBINDLICH. NEBENANLAGEN UND ANDERE UNTERGEORDNETE EINRICHTUNGEN SIND AUSGESCHLOSSEN, SIE KÖNNEN IN BESONDERS ZU BEGRÜNDENDEN AUSNAHMEFÄLLEN VON DER BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IN EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN (§ 14 ABS. 1 BAUNUTZUNGSVO.) GLEICHES GILT FÜR AUSNAHMEN GEM. § 4 ABS. 3 DER BAUNUTZUNGSVO.

WOHNGEBÄUDE: VORHANDEN		GARAGEN NEBENGEBAUDE UND LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE VORHANDEN	
NEU VORGESEHEN		NEU VORGESEHEN GARAGEN DACHNEIGUNG 6-12°	
GEWERBE VORHANDEN			
NEU VORGESEHEN			

BAUWEISE ZWINGENDE VORSCHRIFT:

Ⓔ E+D ERDGESCHOSS AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS DACHNEIGUNG 48-51°	II HÖCHSTGRENZE
Ⓔ E+1 ERDGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS DACHNEIGUNG 30-35°	
Ⓔ E+2 ERDGESCHOSS UND 2 VOLLGESCHOSS DACHNEIGUNG 30-35°	
Ⓔ E+3 ERDGESCHOSS UND 3 VOLLGESCHOSS DACHNEIGUNG 30-35°	
Ⓔ E+2 ERDGESCHOSS UND 3 VOLLGESCHOSS DACHNEIGUNG 30-35°	
Ⓔ E+3 ERDGESCHOSS UND 3 VOLLGESCHOSS DACHNEIGUNG 30-35°	
Ⓔ E+11 ERDGESCHOSS UND 11 VOLLGESCHOSS DACHNEIGUNG 30-35°	
Ⓔ E ERDGESCHOSS DACHNEIGUNG 18-38	

← GEWERBEBETRIEBE MIT FLACHDACH BIS 60° TRADITIONELL
 FERTIGHÄUSER SIND ZUGELASSEN, SOWEIT SIE DEN VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN UND GEBÄUDESNITTEN ENTSPRECHEN.

- BEBAUBARE FLÄCHEN:** (§ 9 (1) 16 BBAUG)
 DIE ABSTANDSFLÄCHEN WERDEN GEMÄSS ART. 7 DER BAY. BAUORDNUNG VOM 1. AUG. 1962 DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN BZW. DURCH DIE EINTRÄGE IN DIE VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN GEGEN EZW. WERDEN GEM. ART. 107 (1) 5 DER BAYER. BAUORDNUNG ALS ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ERLASSEN.

BAUGRUNDSTÜCK FÜR VERSORGENSANLAGE		TRAFO	
BAULINIEN (ZWINGEND): BAUGRENZE NEU FESTGESETZT			
BEREITS IM ÖFFENTLICHEN BESITZ, NOCH NICHT AUSGEBAUT		AUSGEBAUT	
NOTWENDIG, NOCH NICHT IM ÖFFENTLICHEN BESITZ			
BESTEHEND, ABER AUFZULASSEN: MIT DER NEUEN NUTZUNGSFARBE ÜBERMALT			
VERKEHRSLÄCHENBEGRENZUNG		PARKPLATZ	

- GRÜNFLÄCHEN BEPFLANZUNG:** (§ 9 (1) 2 8 15 16 BBAUG)
 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN: GEPLANT O. BESTEHEN BLEIBEND
 ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN: GEPLANT O. BESTEHEN BLEIBEND

- BAUGESTALTUNG:** VOM 22.6.1961 BAY. GVB. NR. 13/1961 UND ART. 107 BAY. BO.
 HÖHE DER GEBÄUDE ÜBER GELANDE: DIE HÖHE DES ERDGESCHOSS-FUSSBODENS ÜBER GELANDE IST AUS DEN VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN DER GEBÄUDESNITTE ZU ENTNEHMEN. DAS NATÜRLICHE GELANDE DARF DURCH AUFFÜLLUNG ODER ABRABUNG NUR ENTSPRECHEND DEN ANGELEGEBENEN GELANDESNITTEN VERÄNDERT WERDEN. AUSSER MASSIVMAUERWERK IST AUCH TAFELBAUWEISE (FERTIGBAUWEISE) GESTATTET, SOWEIT SIE DEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN DIESES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRICHEN. BARACKEN UND PROVISORIEN SIND JEDOCH NICHT GESTATTET.

DACHAUFBAUTEN
 DACHGÄUBEN SIND NUR ALS EINZELGÄUBEN BEI DEN MIT EINER DACHNEIGUNG VON 48-51° EINGETRAGENEN GEBÄUDEN ZULÄSSIG. FENSTERSTOCKHÖHE HÖCHSTENS 0,95m, DIE GESAMTBREITE DER GÄUBEN DARF 1/3 DER FIRSLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.

FASSADENGESTALTUNG
 ALLE HAUPT- UND NEBENGEBAUDE SIND MIT EINEM RUHIG WIRKENDEN AUSSENPUTZ ZU VERSEHEN. AUFFALLEND GEMUSTERTER PUTZ IST NICHT ZUZULASSEN. DIE VERWENDUNG VON ZUEINANDER KONTRASTIERENDEN FARBEN IST UNZULÄSSIG.

GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
 SIND AUSSERHALB DER DURCH BAULINIEN AUSGEWIESENEN BAUFLÄCHEN UNZULÄSSIG. DIES GILT AUCH FÜR NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE GEBÄUDE.
 DIE GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND AUSSCHL. FÜR KFZ DER BEWOHNER DES GEBIETES VORGESEHEN. DIE IM PLAN DARGESTELLTE STELLUNG, FIRSTRICHTUNG UND LAGE DER EINZELNEN BAUKÖRPER IST VERBINDLICH. BEI HANDLAGE IST DIE UNTERBRINGUNG DER GARAGEN IM UNTERGESCHOSS GESTATTET.

EINFRIEDUNGEN
 HÖHE EINSCHL. DES SOCKELS EINHEITLICH 1,10m, SOCKELHÖHE HÖCHSTENS 20cm ÜBER GELANDE O.K. ZUGELASSEN.
 LÄNGS DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN JEDOCH JEWEILS IN EINEM STRASSENZUG EINHEITLICH.
 EINFRIEDUNGEN: AUS SENKRECHTEN UND WAAGRECHTEN DRAHTGEGLECHT IN ROHRRAHMEN. AUS SENKRECHTEN LÄTTEN. DIE LÄTTEN S. VOR DEN STÜTZEN VORBEIZUFÜHREN. AUS MASCHENDRAHT MIT STAHLSTÜTZEN UND HECKENHINTERPFLANZUNG. AUS SOG. JÄGERZAUN (HÄNDEL).
 BETONIERTE UND GEMAUERTE PFILLER SIND GESTATTET. DIE FLÄCHEN ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN DÜRFEN NUR DANN EINGEFRIEDET WERDEN, WENN DER RAUM ZWISCHEN GARAGENTOR UND ÖFFENTLICHER VERKEHRSLÄCHE MEHR ALS 4,0m BETRÄGT.

B. HINWEISE:

ERSCHLIESSUNGSLEITUNGEN (§ 9 (1) 5 6 u 7)

ELT. FREILEITUNG	BESTEHEND		GEPLANT	
WASSERLEITUNG	BESTEHEND		GEPLANT	
ABWASSERKANAL	BESTEHEND		GEPLANT	
TRAFI STATION	BESTEHEND		GEPLANT	

GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 ALT, BESTEHEN BLEIBEND
 ALT, AUFZUBEHEBEN
 NEU, VORGESEHEN

FLURSTÜCKSNUMMERN
 120/1

HÖHENLINIE
 250

ERSTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2 (3) BBAUG VOM 13.0. BIS 20.7. 1967
 ALS SATZUNG AUFBESTELLT MIT GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 13.10. 1967.

BURK

19.10. 1967

BURGERMEISTER

Die Regierung von Oberfranken hat den Bebauungsplan mit Entschluß vom 10.4.1968 Nr. IV/3-5234 3 3-1/68 gemäß § 11 BBAUG genehmigt.

I. a. Reg. D. o. S. l. Regierungsbauinspektor

Für die Richtigkeit:
 (Red Seal)
 Bürgermeister

ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 12 BBAUG VOM 04. BIS 17. MAI 1968
 ALS SATZUNG IN KRAFT GETRETEN AM 05.05.1968

BEARBEITET: EGGLSHEIM - FORCHHEIM, DEN 1. Sept. 1962

GEÄNDERT: 25.2.1963
 7.1.1966
 28.8.1967

ARCHITEKTUR - INGENIEURBÜRO
FRITZ EISMANN
 8551 EGGOLSHEIM
 Bahnhofstraße 195 1/2, Löschwäldstraße 7

7/2